

Nahedeiche, 2. BA

Sponsheim Deichrückverlegung

Teil II: Fachbeitrag Artenschutz

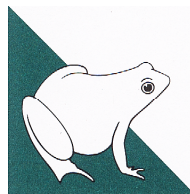
Stand: 3.11.2016

Auftraggeber:

MODUS Consult Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Rudolf Twelbeck
Dipl.-Biol. Alexander Roos
Dipl.-Biol. Armin Six
Dipl.-Geogr. Anke Hader



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Im Leimen 2, 55130 Mainz
Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhaltsübersicht		Seite
1	Untersuchungsgebiet und Anlass	3
2	Methoden	8
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
3.1	Säugetiere	9
3.2	Vögel	12
3.3	Reptilien.....	47
3.4	Amphibien	49
3.5	Schmetterlinge	50
3.6	Heuschrecken.....	50
3.7	Hymenopteren und Käfer	51
4	Artenschutzrechtliches Fazit mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	52
5	Literatur	72
Anlage: Vereinfachte Artenschutzrechtliche Prüfung Vögel		77

1 Untersuchungsgebiet und Anlass

Im Rahmen des Hochwasserschutzes an der Nahe finden bei Sponsheim eine Deichrückverlegung sowie der Bau eines Rückhalteraumes statt. Die nach Absprache mit den zuständigen Behörden für die landschaftplanerischen Planungsbeiträge erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung ist in diesem Gutachten dargestellt. Kartiert wurden 2009 die Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken. Im Sommer 2016 wurden die abzubrechenden Gebäude der Sponsheimer Mühle auf ein Vorkommen von geschützten Arten wie beispielsweise Vögel und Fledermäuse untersucht. Ergänzend fand 2009 eine Vorkommensbewertung zum Hamster sowie eine einmalige Erfassung der Hymenopteren zur Relevanzprüfung statt.

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich von Sponsheim zwischen Dietersheim und Grolsheim. Teilflächen des Gebietes liegen innerhalb des Naturschutzgebietes "Untere Nahe", des FFH-Gebietes 6113-301 "Untere Nahe" sowie des Vogelschutzgebietes 6210-401 "Nahetal".

Der Untersuchungsraum (siehe Abb. 1) umfasst an seiner westlichen Grenze den Bereich der alten Deichanlage und ist im Nordwesten entlang eines Altarmes der Nahe zur Flussseite hin um eine extensiv genutzte Grünlandfläche („Am Mühlteich“) erweitert. Im Südwesten schließt sich zwischen der alten Deichanlage und der Nahe ein Offenlandbereich („Im Seeteich“) an. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet oberhalb der geplanten Deichrückverlegung durch einen Feldweg, der westlich zweier Industriegebäude verläuft, und den sich anschließenden Tennisplatz begrenzt. Im Norden bildet die BAB 61 die Grenze des Erfassungsraumes von 2009. Der landwirtschaftlich genutzte Bereich nördlich der Autobahn wurde 2016 untersucht, da dort durch den Bau einer Rigole in den Boden eingegriffen wird.

Das Untersuchungsgebiet ist charakterisiert durch ein Mosaik verschiedener Strukturelemente. Westlich des Tennisplatzes befinden sich buschreiche Halboffenland- und als Mähwiesen beziehungsweise Weiden genutzte Grünlandflächen, der Altarm der Nahe ist von Auwaldstreifen umgeben. Im mittleren Abschnitt schließen sich Äcker, mit Sträuchern bewachsene Sukzessionsflächen, Baumreihen und Grünlandabschnitte an. Im südlichen Abschnitt kommen Ruderalflächen, Schlehenhecken und mehrere Gehölzabschnitte hinzu, darunter ein kleinflächiger Auwald im Bereich „Auf dem Sand“ östlich des geteerten Feldweges. Zudem liegt an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes die Sponsheimer Mühle mit Wohngebäude, Stallungen, einer größeren Lagerhalle und Nutzgarten.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 2009

Nach Vorliegen der technischen Planung und nach Absprache mit den zuständigen Behörden für die landschaftsplanerischen Beiträge wird hiermit der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit den erforderlichen Artenschutzmaßnahmen vorgelegt.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dient als Datengrundlage damit das folgende Gutachten:

SIX, A., R. TWELBECK & R. SCHERER (2009): Hochwasserschutz an der unteren Nahe. Abschnitt 2 (Sponsheim). Faunistisches Gutachten, Untersuchungen 2009.
- MODUS Consult Speyer GmbH, Speyer, 40 S., unveröffentl. Gutachten

Vorbemerkungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der potenziell und tatsächlich vorkommenden geschützten Arten, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 2067) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie, VSRL - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für dieses Projekt relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

“Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Gemäß § 24 (3) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 gilt zudem bei Abrissmaßnahmen von baulichen Anlagen der besondere Nestschutz:

"§ 24 Nestschutz:

(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen."

Zur Sicherstellung des Individuenschutzes sind daher gegebenenfalls Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2 Methoden

Für das Untersuchungsgebiet wurden im faunistischen Gutachten bewertungsrelevante Tierarten definiert (SIX et al. 2009).

Für das Untersuchungsgebiet sind diejenigen Arten planungsrelevant, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind.

Die faunistischen Untersuchungen und Kartierungen wurden bereits in den Vorjahren durchgeführt und dienen für diesen Fachbeitrag als Grundlage. Im Frühjahr 2014 fand eine Geländeüberprüfung des Untersuchungsgebietes analog zu den Voruntersuchungen 2009 statt. Es wurde festgestellt, dass die Biotoptypen und Biotopstrukturen sich seit 2009 nicht wesentlich verändert haben. Auch das bei der einmaligen Begehung am 19.04.2014 nachgewiesene Tierartenspektrum unterschied sich unwesentlich von den Ergebnissen 2009. Hierzu fanden aktuell am 15.06.2016 und am 30.06.2016 Kartierungen mit demselben Ergebnis statt. Das Gelände und die Gebäude der Sponsheimer Mühle wurden am 18.07.2016 begangen und geprüft, ob die Möglichkeit für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel und Fledermäuse gegeben ist.

Am 15.06.2016 und 05.08.2016 fand eine faunistische Potenzialkartierung mit Aufnahme der Baumhöhlen und sonstiger geeigneter Quartiere für Tiere im Bereich des Mühlgrabens und der Gehölze statt.

Da seit der Untersuchung 2009 die Roten Listen der Brutvögel und der Schmetterlinge von Rheinland-Pfalz aktualisiert wurden (SIMON et al. 2014, SCHMIDT 2013), floss der teilweise veränderte Status der Arten in die Einstufung der bewertungsrelevanten Arten ein. Zudem hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde- eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Brutvogelarten Hessens herausgegeben (WERNER et al. 2014), diese Bewertung wurde ebenfalls in die Einstufung der bewertungsrelevanten Arten mit einbezogen. Aus diesem Grund hat die Anzahl der bewertungsrelevanten Arten im Vergleich zum Gutachten 2009 zugenommen.

Im Rahmen der Untersuchungen 2016 wurde festgestellt, dass sich der Lebensraum bewertungsrelevanter Vogelarten V14 (Grünland und Grünlandbrache mit Gebüschsaum "Teichgewann", vgl. SIX et al. 2009) mit hoher Wertstufe nicht mehr im gleichen Zustand wie 2009 befindet, 2016 befand sich an gleicher Stelle ein Maisacker.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Säugetiere

2009 wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern im Untersuchungsgebiet gefunden (vgl. Six et al. 2009). Ein Vorkommen von sonstigen streng geschützten Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Am 18.07.2016 wurden die Gebäude der Sponsheimer Mühle (Abb. 2), deren Bäume sowie die Bäume entlang der BAB 61 und entlang des Deiches auf potenziell von Fledermäusen nutzbare Quartierstrukturen abgesucht. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird. Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden als Quartiere.

Die Nutzung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft. Gleichzeitig wurden Fledermausarten aus ARTeFAKT zum Messtischblatt 6113 (Bad Kreuznach) herangezogen und auf ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet entsprechend ihres Lebensraumes überprüft. Anhand der Kenntnisse zur Lebensweise der Fledermausarten wird angegeben, welche der Arten potenziell Quartiere im Untersuchungsgebiet beziehen.

Alle Fledermäuse sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Eine Beeinträchtigung der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL RP	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	s
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV	s
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	s
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	s
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste,

* = Ungefährdet, D = Daten unzureichend, x = Nicht etabliert, nicht nachgewiesen oder Daten unzureichend

FFH = Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Im Untersuchungsgebiet wurden 2016 keine Bäume mit potenziellen Sommer-, Übertagungs- und Winterquartieren von Fledermäusen in Form von Höhlen, Astlöchern und Spalten festgestellt.

Die Untersuchung der Gebäude der Sponsheimer Mühle ergab, dass der Keller der ehemaligen Mühle (siehe unten, Abb. 2, Nr. 4) ebenso wie der Keller des Wohngebäudes der Mühle (Abb. 2, Nr. 1) als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind. Der Dachstuhl des als Wohngebäude genutzten Querbaus (Abb. 2, Nr. 2) ebenso wie der Dachstuhl der Mühle (Abb. 2, Nr. 4) und der Dachstuhl des Hallenanbaus (Abb. 2, Nr. 10) sind als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet. Sämtliche Gebäude der Sponsheimer Mühle mit Ausnahme des Wasserkraftwerks (Abb. 2, Nr. 3) werden abgebrochen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Kellern und Dachstühlen der Sponsheimer Mühle.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es wurden Gebäude mit potenziellen Sommer-, Übertagungs- und Winterquartieren von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Durch die Baumaßnahme kann es zu einer Tötung von Fledermäusen kommen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es wurden Gebäude mit potenziellen Sommer-, Übertagungs- und Winterquartieren von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Durch die Baumaßnahme kann es zu einer Störung von Fledermäusen kommen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es wurden Gebäude mit potenziellen Sommer-, Übertagungs- und Winterquartieren von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Da die Baumaßnahmen nicht unmittelbar anstehen, sind einen Winter vor Beginn der Abbrucharbeiten der Sponsheimer Mühle die potenziellen Winterquartiere für Fledermäuse im Keller der Mühle auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Zudem sind die Gebäude vor ihrem Abbruch in der Aktivitätszeit der Fledermäuse erneut auf ein Vorhandensein von Wochenstuben zu kontrollieren und je nach Ergebnis Maßnahmen für den Artenschutz zu ergreifen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Abbildung 2: Sponsheimer Mühle (1 = Wohngebäude, 2 = Querbau, als Wohngebäude genutzt, 3 = Wasserkraftwerk, 4 = Mühlengebäude, 5 = Kornspeicher, 6 = Ferienwohnungen, 7 = Schuppen, 8 = ehemaliger Pferdestall, 9 = Halle, 10 = Anbau der Halle, 11 = Brache, 12 = Garten) (Luftbild: Google Maps vom 18.07.2016)

3.2 Vögel

Eine Kartierung der Vögel im Untersuchungsgebiet fand 2009 statt, die Erfassungs- und Bewertungsmethoden sind dem Gutachten Six et al. (2009) zu entnehmen. Am 15.06.2016, am 30.06.2016 und am 05.08.2016 wurden die Bäume entlang der Autobahn sowie entlang des Deiches auf Höhe der Sponsheimer Mühle sowie nördlich davon auf potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln abgesehen. Zudem wurden die abzubrechenden Gebäude der Sponsheimer Mühle am 18.07.2016 auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Vögeln überprüft.

Als bewertungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (WERNER et al. 2014).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden die Informationen aus Hessen für die artenschutzrechtliche Bewertung herangezogen.

Brutvogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Artikel 4 (2) oder in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen oder
- im faunistischen Gutachten als bewertungsrelevant eingestuft werden,

wurden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Alle anderen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (s. Anlage).

Im Untersuchungsgebiet kommen insgesamt 60 Vogelarten vor, 43 Brutvögel, 15 Nahrungsgäste und zwei Durchzügler, von diesen werden 33 Vogelarten in der Art-für-Art-Prüfung abgehandelt (Tab. 2). Alle anderen vorkommenden Vogelarten werden im Rahmen der vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (vgl. Anlage).

Tabelle 2: Vogelarten der Art-für-Art-Prüfung im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Status UG	RL RP	RL D	BNatSchG	VSRL-Status	Erhaltungszustand HE
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	3	*	b		gelb
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	1	*	b	Z	gelb
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	b	Z	gelb
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	*	3	s	I	gelb
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	DZ	0	3	s	I	rot
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	3	*	s	I	rot
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	s	I	gelb
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	s		grün
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	s		grün
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG	1	2	s	Z	rot
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	2	3	s		rot
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	V	V	b		rot
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*	*	b		gelb
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG	V	*	s	I	gelb
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	s		grün
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV	*	V	b		gelb
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	3	V	b		gelb
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	V	*	s	I	gelb
Dohle	<i>Coleus (Corvus) monedula</i>	NG	*	*	b		gelb
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	b		gelb
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	V	b		gelb
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V	b		gelb
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	*	*	b		gelb
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	2	*	b		rot
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	b		gelb
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	*	*	b		gelb
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	1	3	b	Z	rot
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	*	V	b	Z	gelb
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	3	V	b		gelb
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	*	b		gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	*	b		gelb
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	V	V	b		rot
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	*	b		gelb

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste,

* = Ungefährdet, D = Daten unzureichend, R = Extrem selten

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie

I = Art des Anhangs I der VSRL, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4 (2) der VSRL

Erhaltungszustand HE = Ampelbewertung Hessen

grün = günstiger Erhaltungszustand, gelb = ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand, rot = ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

In den Gehölzen des Untersuchungsgebietes wurden potenzielle Fortpflanzungsstätten für Stauden-, Hecken- und Baumbrüter festgestellt. Es sind keine Bäume mit Baumhöhlen und Astlöchern, die potenziell von Höhlenbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt

werden, im Untersuchungsgebiet vorhanden. Eine künstliche Nisthilfe für Höhlenbrüter ist am Quergebäude der Sponsheimer Mühle angebracht, eine weitere künstliche Nisthilfe für Schleiereulen befindet sich im Anbau der Mühle. Zudem wurden in den Gebäuden der Sponsheimer Mühle Fortpflanzungsstätten von Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Amsel, Bachstelze und Rauchschwalbe festgestellt. Bis auf ein Nest des Hausrotschwanzes waren alle Fortpflanzungsstätten am 18.07.2016 nicht genutzt.

Da die Baumaßnahmen und Abbrucharbeiten nicht unmittelbar anstehen, sind die Gebäude vor ihrem Abbruch sowie die Gehölze vor ihrer Entfernung in der Aktivitätszeit der Brutvögel von März bis September erneut auf ein Vorhandensein von Brutplätzen zu kontrollieren. Je nach Ergebnis der Kontrollen sind gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Art-für-Art-Prüfung:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling brütete 2009 im Untersuchungsgebiet in drei Brutrevieren. Er wurde mit zwei Brutrevieren in der stark verbuschten, strukturierten Brache "An der Mühle" nordöstlich Sponsheimer Mühle (V1) sowie im verbuschten Brachestreifen "In den Wiesenäckern" (V7) mit jeweils sehr hoher Wertstufe verortet (vgl. SIX et al. 2009). Diese Lebensräume werden durch die Deichbaumaßnahmen nicht verändert.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensgebiet wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lo-

kalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Bluthänfling die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das Braunkehlchen frequentierte das Untersuchungsgebiet 2009 lediglich als Durchzügler.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Dohle (*Coleus monedula*)

Die Dohle frequentierte das Untersuchungsgebiet 2009 lediglich als Nahrungsgast. In der Sponsheimer Mühle wurde 2016 ein nicht besetztes Dohlnest in einem Schleioreulenkasten festgestellt. Daher ist die Art im Untersuchungsgebiet als Brutvogel zu werten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

In den Gebäuden der Sponsheimer Mühle wurde eine alte Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Dohlen nachgewiesen. Vor dem Abbruch der Sponsheimer Mühle ist zu kontrollieren, ob dieses Nest aktuell genutzt wird. Im Falle einer Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, es sind gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel suchte 2009 das Untersuchungsgebiet, insbesondere den Mühlgraben an der Sponsheimer Mühle, als Nahrungsgast auf. Das Untersuchungsgebiet ist ein sehr kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche brütete 2009 mit drei Brutrevieren in den Ackerbrachen und Ackerland "Auf den Altchäckern" (V5), "In den Wiesenäckern" (V6) und "Teichgewann" (V13) mit jeweils hoher Wertstufe (vgl. SIX et al. 2009).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Es ist kein Verstoß zu erwarten. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Feldlerche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Der Fischadler frequentierte das Untersuchungsgebiet 2009 lediglich als Durchzügler.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Der Gelbspötter wurde als Brutvogel mit drei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutrevier befand sich 2009 in der stark verbuschten, strukturierten Brache "An der Mühle" nordöstlich der Sponsheimer Mühle (V1) sowie zwei Brutreviere im verbuschten Brachestreifen "In den Wiesenäckern" (V7) mit jeweils sehr hoher Wertstufe (vgl. SIX et al. 2009).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Gelbspötter die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz brütete 2009 in den Hecken nordöstlich der Sponsheimer Mühle und damit außerhalb des Bereiches der Baumaßnahmen. Allerdings legt der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest an, eine Beeinträchtigung ist daher nicht auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen nicht zu erwarten.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Brutreviere der Goldammer wurden 2009 mit einem Brutrevier in Grünland und Grünlandbrache mit Gebüschsaum "Teichgewann" (V14) und einem Brutrevier in einem Gehölzstreifen nordwestlich der teils verbuschten Grünlandbrache "Im Seeteich" (V15) festgestellt (vgl. Six et al. 2009). Gemäß technischer Planung vom Juni 2016 wird in beide Lebensräume eingegriffen. Der Lebensraum V14 war bei der Untersuchung 2016 nicht mehr im gleichen Zustand wie 2009, hier befand sich ein Maisacker. Daher kommt es in diesem Bereich nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Erneuerung und Verlegung des Deiches kommt es zu einer potenziellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Goldammer.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einem überwiegend temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Goldammer die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher frequentierte das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art, die über einen großen Aktionsradius verfügt, nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht brütet in selbst gezimmerten Höhlen und auch in vorhandenen Höhlen anderer Spechtarten in Bäumen. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art 2009 mit zwei Brutpaaren festgestellt. Ein Brutrevier befand sich im auwaldartigen Gehölzabschnitt um die Deichanlage "Am Mühlteich" nördlich der Sponsheimer Mühle (V3), ein zweites Brutrevier wurde im auwaldartigen Feldgehölz "Auf dem Sand" (V10) geortet. Beide Lebensräume sind von sehr hoher Wertstufe (vgl. SIX et al. 2009). In den Lebensraum V3 wird gemäß technischer Planung vom Juni 2016 randlich eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Grünspecht weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling frequentierte 2009 das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Er brütete im randlichen Siedlungsbereich, der vom Vorhaben nicht betroffen ist. Das Untersuchungsgebiet ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz frequentierte das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld 2009 lediglich als Nahrungsgast.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Der Kleinspecht wurde 2009 mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das Revier befand sich im im auwaldartigen Feldgehölz "Auf dem Sand" (V10) mit sehr hoher Wertstufe (vgl. SIX et al. 2009).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechts. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Kleinspecht weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran frequentierte das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2009 rief der Kuckuck beziehungsweise revieranzeigendes Verhalten konnte in zwei Brutrevieren im auwaldartigen Feldgehölz "Auf dem Sand" (V10) und in der teils verbuschten Grünlandbrache "Im Seeteich" (V15) mit sehr hoher beziehungsweise hoher Wertstufe festgestellt werden, so dass die Art dort als Brutvogel zu werten ist (vgl. SIX et al. 2009). Gemäß technischer Planung vom Juni 2016 wird in den Lebensraum V15 durch die Deichbaumaßnahmen eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Kuckuck die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard nutzte das Untersuchungsgebiet 2009 lediglich als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Mauersegler (*Apus apus*)

Der Mauersegler frequentierte 2009 das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe frequentierte 2009 das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter wurde 2009 mit fünf Brutrevieren festgestellt. In der teils verbuschten Grünlandbrache "Birkgewann" westlich Tennisplatz (V2) befand sich ein Revier, in der Grünlandbrache, randlich verbuscht, "Im Mühlfeld" (V9) wurde ein Revier verortet, ebenso in der Ackerbrache "Auf dem Dörner" (V11), "Im Gabelsfeld" (V12) und im Grünland und Grünlandbrache mit Gebüschaum "Teichgewann" (V14). Alle Lebensräume sind von hoher Wertstufe (vgl. Six et al. 2009). In die Lebensräume V2 und V11 wird durch die Deichbaumaßnahmen gemäß technischer Planung vom Juni 2016 randlich eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Neuntöter die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol nutzte 2009 das Untersuchungsgebiet als Brutvogel. Insgesamt konnten zwei Brutreviere festgestellt werden. Ein Brutrevier befand sich im auwaldartigen Gehölzabschnitt um Deichanlage "Am Mühlteich" nördlich Sponsheimer Mühle (V3) und im auwaldartigen Feldgehölz "Auf dem Sand" (V10) mit sehr hoher Wertstufe (vgl. SIX et al. 2009). In den Lebensraum V3 wird gemäß technischer Planung vom Juni 2016 durch die Deichbaumaßnahmen randlich eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Pirol die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe frequentierte 2009 das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld als Nahrungsgast. 2016 wurden in der Sponsheimer Mühle mehrere unbesetzte Nester von Rauchschwalben gefunden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

In den Gebäuden der Sponsheimer Mühle wurden alte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschwalben nachgewiesen. Vor dem Abbruch der Sponsheimer Mühle ist zu kontrollieren, ob diese Nester aktuell genutzt werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die Sponsheimer Mühle wird abgebrochen. Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Die Sponsheimer Mühle wird abgebrochen. Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

In den Gebäuden der Sponsheimer Mühle wurden alte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschwalben nachgewiesen. Vor dem Abbruch der Sponsheimer Mühle ist zu kontrollieren, ob diese Nester aktuell genutzt werden. Im Falle einer Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, es sind gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe frequentierte das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Das Schwarzkehlchen wurde 2009 im Untersuchungsgebiet mit sieben Brutrevieren festgestellt. Drei Reviere fanden sich in der stark verbuschten, strukturierten Brache "An der Mühle" nordöstlich der Sponsheimer Mühle (V1), je ein Revier befand sich im Gebüschstreifen umgeben von Ackerland "Auf den Altäckern" (V4), im verbuschten Brachestreifen "In den Wiesenäckern" (V7), in der randlich verbuschten Grünlandbrache "Im Mühlfeld" (V9) und in der Ackerbrache "Auf dem Dörner" (V11). Alle Lebensräume sind von hoher respektive sehr hoher Wertstufe (vgl. SIX et al. 2009). In den Lebensraum V11 wird gemäß technischer Planung vom Juni 2016 durch die Deichbaumaßnahmen randlich eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Schwarzkehlchens.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist kein Verstoß zu erwarten. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für das Schwarzkehlchen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan frequentierte das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz war 2009 Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Insgesamt wurde ein Brutrevier gefunden, es befand sich in den Gehölzen östlich der Halle der Sponsheimer Mühle.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Stieglitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen nicht zu erwarten.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Die Stockente frequentierte das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast, sie wurde im Mühlgraben westlich der Sponsheimer Mühle nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Der Teichrohrsänger brütet meist in dichten Schilfröhrichtbeständen. Im Untersuchungsgebiet wurde 2009 ein Brutrevier in der teils verbuschten Grünlandbrache "Im Seeteich" (V15) kartiert. In diesen Lebensraum wird gemäß technischer Planung vom Juni 2016 eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Teichrohrsänger die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen nicht zu erwarten.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Der Trauerschnäpper war 2009 Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Insgesamt wurde ein Brutrevier gefunden, es befand sich im Gehölzstreifen nördlich der Sponsheimer Mühle und östlich des bestehenden Deiches. In diesen Bereich wird randlich eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze im Vorkommensbereich der Art entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Trauerschnäpper die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen nicht zu erwarten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke wurde im Untersuchungsgebiet 2009 als Nahrungsgast festgestellt. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art nur ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Revieranzeigendes Verhalten (Balzrufe) der Turteltaube konnte mehrfach beobachtet werden, so dass die Art als Brutvogel zu werten ist. Die Art wurde mit vier Brutrevieren nachgewiesen. Zwei Brutreviere befanden sich 2009 im auwaldartigen Gehölzabschnitt um die Deichanlage "Am Mühlteich" nördlich Sponsheimer Mühle (V3), ein Brutrevier wurde im Feldgehölz "Im Mühlfeld" (V8) verortet sowie ein weiteres Brutrevier wurde in der teils verbuschten Grünlandbrache "Im Seeteich" (V15) erfasst. Die Turteltaube legt in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest an. In die Lebensräume V3 und V15 wird gemäß technischer Planung vom Juni 2016 randlich eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Juni 2016) kommt es durch die Deichbaumaßnahmen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze im Vorkommensbereich der Art entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Turteltaube die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Die Wacholderdrossel frequentierte 2009 das Untersuchungsgebiet als Brutvogel mit zwei Brutrevieren. Beide Brutreviere wurden im auwaldartigen Gehölzabschnitt um Deichanlage "Am Mühlteich" nördlich Sponsheimer Mühle (V3) nachgewiesen. In diesen Lebensraum wird gemäß technischer Planung vom Juni 2016 eingegriffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Wacholderdrossel die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

2009 konnte der Weißstorch lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

3.3 Reptilien

Verbreitet im Untersuchungsgebiet wurde die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) angetroffen, allerdings überall nur in geringen Bestandsdichten. In der Regel handelte es sich um Nachweise von Einzeltieren. Auch eine Erhöhung der Begehungszahl auf Teilflächen änderte an diesem Ergebnis nichts. Die Fundorte der Zauneidechse lagen immer an typischen Strukturen wie Wegsäumen, Brachen und lückigen Staudenfluren.

In der Brache westlich der Tennisplätze, in mehreren Böschungen von Feldwegen sowie in einer Brache im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Bei der Begehung des Geländes der Sponsheimer Mühle am 18.07.2016 wurden Zauneidechsen auf der Brache östlich der Halle (Abb. 2 , Nr. 11) nachgewiesen.

Die Zauneidechse ist gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und wird nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet (3) geführt.

Andere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Sonn- und Ruheplätzen der Zauneidechse.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet kommen einzelne Zauneidechsen vor. Es kann daher durch die Baumaßnahmen zur Tötung einzelner Zauneidechsen kommen. Um eine Tötung von streng geschützten Zauneidechsen zu verhindern und damit den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet kommen einzelne Zauneidechsen vor. Es kann daher durch die Baumaßnahmen zu Störungen einzelner Zauneidechsen kommen. Um eine Störung von streng geschützten Zauneidechsen zu verhindern und damit den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Bereich der Deichbaumaßnahmen gibt es Ruhestätten von Zauneidechsen. Diese werden durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Ruhestätten wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann das Untersuchungsgebiet nicht in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt werden, da durch den Bau der Bohrfallwand eine Wanderbarriere für die Zauneidechsen entsteht. Zudem könnten Eidechsen bei einer Flutung ertrinken. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine betriebsbedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.4 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine streng geschützten Amphibien vor.

Im Bereich der Deichrückverlegung befinden sich zahlreiche Gräben, die allerdings durchweg schon sehr zeitig im Jahr 2009 austrockneten. In diesen Gräben wurden im Frühjahr und Frühsommer 2009 regelmäßig Teichfrösche (*Rana kl. esculenta*) angetroffen. In einem Tümpel im Garten der Mühle lebte 2016 eine größere Zahl Teichfrösche.

In einem Tümpel in einem kleinen Bruchwald rief im Frühjahr 2009 eine einzelne Erdkröte (*Bufo bufo*).

Aufgrund des frühen Trockenfallens aller Gewässer kam es jedoch nirgendwo im gesamten Untersuchungsgebiet zu einer Reproduktion.

Da nur allgemein verbreitete Arten ohne Reproduktionserfolg gefunden wurden, kommt dem Untersuchungsgebiet allgemein nur eine mittlere Bedeutung für Amphibien zu. Der Teichfrosch findet im Umfeld der Deichbaumaßnahmen genügend geeignete Lebensräume. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

3.5 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet kommen keine streng geschützten, aber besonders geschützte Schmetterlinge vor. Von den 30 in Six et al. (2009) nachgewiesenen Tagfalter- und Widderchenarten wurden 14 Arten als bewertungsrelevant eingestuft (Tab. 3).

Tabelle 3: Bewertungsrelevante Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL RP	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
Schwabenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	V	*	-	b
Weißklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i>	V	*	-	b
Wander-Gelbling	<i>Colias croceus</i>	I	*	-	b
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	2	*	-	b
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>	V	*	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	-	b
Blauer Eichen-Zipfelfalter	<i>Neozephyrus quercus</i>	V	*	-	-
Pflaumen-Zipfelfalter	<i>Satyrium pruni</i>	3	*	-	b
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	*	*	-	b
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	*	*	-	-
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	V	*	-	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	-	b
Gemeines Blutströpfchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	*	*	-	b
Esparssetten-Widderchen	<i>Zygaena carniolica</i>	3	V	-	b

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, I = gefährdete Vermehrungsgäste, G = Gefährdung anzunehmen, Status z.Zt. unbekannt

FFH-Anhang = Anhang II, IV oder V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II*" prioritäre Art

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Durch die Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

3.6 Heuschrecken

Im Bereich des Deiches kommen 11 Heuschreckenarten vor (Six et al. 2009), von diesen ist keine Art besonders oder streng geschützt. Nach der Roten Liste von Rheinland-Pfalz sind das Weinhähnchen (*Oecanthus pelluscens*) und der Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*) stark gefährdet. Die Arten Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*), Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) sind nach der Roten Liste von Rheinland-Pfalz potenziell gefährdet. Sie wurden daher als bewertungsrelevant eingestuft. Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

3.7 Hymenopteren und Käfer

Im Rahmen der Erfassung der Arten für die Deichsanierungs-Abschnitte 2, 4 und 5 wurden 23 Hymenopteren-Arten nachgewiesen, von denen sechs als bewertungsrelevant eingestuft wurden (Six et al. 2009). Im Untersuchungsgebiet kommen keine streng geschützten Käferarten vor.

Durch die Baumaßnahmen kann es zu einer Beeinträchtigung von bewertungsrelevanten Hymenopterenarten kommen. Die Beeinträchtigungen beziehen sich auf die gesamte Gruppe der Hymenopteren. Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

4 Artenschutzrechtliches Fazit mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um das geplante Vorhaben zu verwirklichen und einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist es notwendig, die nachstehend aufgeführten, artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Deichrückverlegung und Deichertüchtigung durchzuführen. Zur Ausführung der Maßnahmen im Einzelnen wird der Deich in einzelne Strecken unterteilt, in denen verschiedene Konflikte vorliegen, die durch verschiedene Maßnahmen behoben werden müssen.

Es wurden homogene Flächen abgegrenzt, die im Folgenden "Konfliktflächen" genannt werden. Für diese sind flächige Bereiche abgegrenzt, für die die nachfolgend zugeordneten Ausführungen gelten. Die angegebene Kilometrierung der Konflikte bezieht sich entweder auf den bestehenden Deich entlang der Nahe ("km Nahe") beziehungsweise die Deichrückverlegung ("Station"), basierend auf der technischen Planung vom 16.06.2016.

Nördlich der BAB 61 wird durch den Bau einer Rigole in den Boden eingegriffen. Sowohl die Baumaßnahmen als auch die künftige Leitung liegen ausschließlich auf einem befestigten Wirtschaftsweg, so dass die in der Umgebung vorkommende Fauna nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Um eine reibungslose Umsetzung der geplanten Artenschutzmaßnahmen zu erreichen, wird für die Zeit der Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Tabelle 4: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Konfliktflächen

Konfliktflächen-Nr.	Lage	Vermeidung, Minimierung
1	km Nahe ca. 4+551 bis km Nahe ca. 4+980	<p>Gehölze am Auwald und Nussbaum im Winter roden. Außer Nussbaum werden keine Bäume gefällt.</p> <p>Vögel: Installieren Bauzaun zum Auwald ("Tabubereich"). Nur bei Baubeginn während der Vogelbrutzeit (Anfang April bis Mitte Juli): Zum Auwald Bauzaun mit Sichtschutz installieren.</p>
2	Station 2+169 bis Station 2+533	<p>Bäume ohne Baumhöhlen, im Winter roden</p> <p>Reptilien: Kommen durch Beschattung nicht vor, nicht zu lange nach der Rodung mit Baumaßnahmen warten (Südexposition).</p>
3	Station 1+727 bis Station 2+169	Ackerflächen, keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich
4	Station 1+437 bis Station 1+727	<p>Gehölze im Winter roden.</p> <p>Vögel: Absperrung durch Bauzaun beidseits zur Brache Bei Baubeginn während Brutzeit (Anfang April bis Mitte Juli): Bauzaun mit Sichtschutz installieren.</p> <p>Reptilien: Vorlaufend zur Baumaßnahme Mahd und Kurzhalten der Vegetation zur Vergrämung (ca. 14 Tage Vorlauf)</p> <p>Insekten: Oberboden abschälen und anschließend wieder einbauen</p>
5	Station 0+773 bis Station 1+437	Ackerflächen, keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich
6	Station 0+120 bis Station 0+737	<p>Soweit Ackerflächen, keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich</p> <p>Anders Ackerbrachen (Vögel): Absperrung Bauzaun zur Brache. Bei Baubeginn während Brutzeit (Anfang April bis Mitte Juli): Bauzaun mit Sichtschutz installieren.</p> <p>Reptilien: Keine Nachweise, keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich</p> <p>Insekten: Oberboden abschälen und anschließend wieder einbauen</p>

Konfliktflächen-Nr.	Lage	Vermeidung, Minimierung
7	Station 0+094 bis Station 0+120, Station 0+737 bis Station 0+773, weitere ...	Gehölze im Winter roden. Weitere Maßnahmen Fauna nicht erforderlich.
8	Station 0+040 bis Station 0+094 inklusive der westlich liegenden Baustelleneinrichtungsfläche	Ackerflächen, keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich
9	km Nahe ca. 6+795 bis zum Beginn des Abschnittes Grolsheim	Gehölze im Winter roden. Bäume ohne Baumhöhlen. Reptilien: Keine Nachweise, keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich Insekten: Oberboden abschälen und anschließend wieder einbauen
10	km Nahe ca. 4+980 bis km Nahe ca. 5+260 inklusive Baustelleneinrichtungsfläche östlich der Sponsheimer Mühle	Säugetiere: Bäume ohne Baumhöhlen
		Gebäude: Vor Abbruch sind Kontrollen und ggf. Verschließen von Einflugmöglichkeiten notwendig
		Vögel: Gehölze im Winter roden
		Gebäude: Erneute Kartierung zur Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in Bretzenheim Abbruch der Gebäude im Winter
		Reptilien: Während der Aktivitätszeit der Eidechsen vorlaufend zu den Baumaßnahmen: Abbau der Habitatstrukturen, Oberboden abziehen oder durch Mahd kurzhalten.
		Insekten: Oberboden abschälen und anschließend wieder einbauen
11	Überflutungsgebiet des Rückhalteraums	Während Baumaßnahmen keine Eingriffe, daher keine Vorgaben während Bauphase nötig.

Konflikte

Konfliktfläche 1 (km Nahe ca. 4+551 bis km Nahe ca. 4+980)

Die Konfliktfläche erstreckt sich über den bestehenden Deich nördlich der Sponsheimer Mühle bis zur Autobahn. Hier ist die Erneuerung und Verbreiterung des Deichs sowie der Bau eines Entleerungsbauwerks und einer Überlaufscharte für den durch die Deichrückverlegung neu entstehenden Rückhalteraum geplant.

Ein kleiner Teil der Gehölze des Weiden-Auwalds westlich des Deiches muss hierzu entfernt werden, Bäume werden nicht gerodet. Es entfallen zumindest temporär weiterhin feuchte Hochstaudenfluren entlang des Mühlgrabens, Feuchtwiesen, ein Nussbaum sowie die Deichvegetation.

Säugetiere:

Es entsteht ein Eingriff in einen kleinen Gehölzbestand. Für die Baumaßnahme werden keine Bäume gefällt. Beeinträchtigungen von Säugetieren sind nicht zu erwarten.

Vögel:

Es erfolgt ein Eingriff in einen Gehölzbestand, der als Lebensraum bewertungsrelevanter Brutvogelarten V3 (Auwaldartiger Gehölzabschnitt um Deichanlage "Am Mühlteich" nördlich Sponsheimer Mühle, vgl. Six et al. 2009) mit sehr hoher Wertstufe abgegrenzt wird. In diesem Lebensraum befindet sich unter anderem Brutreviere von fünf bewertungsrelevanten Arten, je ein Revier des Grünspechts, des Pirols, von Wacholderdrossel sowie Teichrohrsänger und zwei Reviere der Turteltaube.

Der sehr kleine Eingriff in die Gehölze hat keine erheblichen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten. Die zu fällenden Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um Störungen und Tötung zu vermeiden.

Um eine Störung von Brutvogelarten zu vermeiden, ist nach der Fällung der Gehölze der Bereich des Auwalds durch einen Bauzaun von den Flächen mit Baumaßnahmen abzugrenzen (Tabuzone).

Lässt es sich nicht vermeiden, den Baubeginn in die Vogelbrutzeit (Anfang März bis Mitte Juli) zu legen, ist der Bauzaun zusätzlich mit einem Sichtschutz zu versehen, um Störungen zu vermeiden.

Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Konfliktfläche 2 (Station 2+169 bis Station 2+533)

Entlang der BAB 61 soll der neue Deich gebaut werden, dazu müssen die Gehölze südlich der BAB gerodet werden. Zudem entfallen Ackerflächen.

Säugetiere:

Es entsteht ein Eingriff in einen kleinen Gehölzbestand. Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse festgestellt. Es ist keine Artenschutzmaßnahme erforderlich.

Vögel:

Die Gehölze südlich der BAB 61 sollen gerodet werden. In diesen Gehölzen kommen keine bewertungsrelevanten Arten vor. Die zu fällenden Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um eine Störung und Tötung von Brutvogelarten zu vermeiden.

Reptilien:

Die Konfliktfläche ist mit Gehölzen bewachsen, es wurden keine Reptilien nachgewiesen. Daher kommt es durch die Deichbaumaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Es wird empfohlen, zwischen der Beseitigung der Gehölze und den Baumaßnahmen nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen, um eine Einwanderung von Reptilien an den südexponierten Hang zu verhindern.

Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Konfliktfläche 3 (Station 1+727 bis Station 2+169)

Der Deichneubau erfolgt auf Ackerflächen.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Reptilien und Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Konfliktfläche 4 (Station 1+437 bis Station 1+727)

Westlich der Tennisplätze soll auf einer Länge von 297 m eine Bohrfahlwand und ein begleitender Asphaltweg gebaut werden. Die Bohrfahlwand wird im Norden und im Süden mit dem Deichneubau verbunden. Es entfallen kleinflächig gering verbuschte Grünlandbrachen, Extensivwiesen sowie junge Obstbäume.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Vögel:

Im nördlichen Bereich dieser Konfliktfläche liegt der Lebensraum bewertungsrelevanter Brutvogelarten V2 (Teils verbuschte Grünlandbrache "Birkgewann" westlich Tennisplatz, vgl. SIX et al. 2009). In diesem Lebensraum befindet sich ein Brutrevier des bewertungsrelevanten Neuntöters.

Die zu fällenden Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um eine Störung von Brutvogelarten zu vermeiden.

Um eine Störung des Neuntöters zu vermeiden, ist nach der Fällung der Gehölze die Brache durch einen Bauzaun von den Flächen mit Baumaßnahmen abzugrenzen (Tabuzone).

Lässt es sich nicht vermeiden, den Baubeginn in die Vogelbrutzeit (Anfang April bis Mitte Juli) zu legen, ist der Bauzaun zusätzlich mit einem Sichtschutz zu versehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Neuntöter langfristig in der Fläche als Brutvogel verbleibt.

Reptilien:

In den Wiesen kommt die streng geschützte Zauneidechse vor. Es konnten nur adulte Einzeltiere nachgewiesen werden, es ist keine stabile Population vorhanden. Es handelt sich nicht um eine Fortpflanzungsstätte.

Um eine Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu verhindern, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Die Zauneidechsen sind vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen zu vergrämen. Dies erfolgt über eine regelmäßige Wiesenmahd sowie das Abräumen des Mahdguts. Die Mahd muss mindestens 14 Tage vor Baubeginn erfolgen, die Vegetation muss bis zum Baubeginn sowie während der Bauzeit immer kurz gehalten werden.

Bei einem Baubeginn innerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse (Mitte Juni bis Mitte August) ist der Mahdbeginn immer auf Anfang Juni zu legen, um eine Tötung von Individuen in den Eiern zu vermeiden.

Bei einem Baubeginn innerhalb der Winterruhe (Anfang Oktober bis Ende April) ist der Mahdbeginn immer auf Anfang September zu legen, um eine Tötung von Individuen während der Winterruhe zu vermeiden.

Die so vergrämen Zauneidechsen finden in der näheren Umgebung geeignete Strukturen zum Ausweichen. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zudem stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen die Habitate in der Brache wieder für Zauneidechsen zur Verfügung.

Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch den Bau der Bohrpfahlwand und des Asphaltweges erfolgt ein Eingriff in Wiesen und Brachen, die Habitate der Schmetterlingsarten *Maniola tithonus*, *Coenonympha pamphilus*, *Lycaena phlaeas*, *Polyommatus icarus*, *Zygaena filipendulae*, *Papilio machaon*, *Colias hyale* und *Colias crocea* sind (Lebensraum bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten S8, vgl. Six et al. 2009). Dies sind auch die Lebensräume für Heuschrecken und Wildbienen. Hier wurden fünf bewertungsrelevante Heuschreckenarten nachgewiesen, Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*), Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*), Weinhähnchen (*Oecanthus pelluscens*), Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*).

Der Oberboden ist abzuschieben, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent

der Population erhalten, da die Insekten im Umfeld der Baumaßnahmen genügend Lebensraum vorfinden, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, auch da die Habitate nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung stehen.

Konfliktfläche 5 (Station 0+773 bis Station 1+437) inklusive der östlich liegenden Baustelleneinrichtungsfläche

Der Deichneubau sowie die Baustelleneinrichtung erfolgt auf Ackerflächen.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Reptilien und Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Konfliktfläche 6 (Station 0+120 bis Station 0+737)

Der Deichneubau erfolgt auf Ackerflächen, geringfügig ist randlich eine Ackerbrache betroffen. Zudem wird im südlichen Teil der Konfliktfläche durch den Deichneubau der Grolsheimer Graben im Bereich des neuen Deiches verfüllt. Hier sind keine Gehölze vorhanden.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Vögel:

Der Lebensraum bewertungsrelevanter Brutvogelarten V11 (Ackerbrache "Auf dem Dörner", vgl. SIX et al. 2009) wird randlich durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. In diesem Lebensraum befinden sich Brutreviere der bewertungsrelevanten Arten Schwarzkehlchen und Neuntöter. Der Lebensraum V13 (Ackerbrache und Acker "Teichgewann", vgl. SIX et al. 2009) mit einem Brutrevier der Feldlerche wird durch die Deichbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Feldlerche findet im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten in Ackerflächen.

Um eine Störung der bewertungsrelevanten Brutvogelarten zu vermeiden, ist vor Baubeginn die Ackerbrache durch einen Bauzaun von den Flächen mit Baumaßnahmen abzugrenzen (Tabuzone). Für die Installation des Bauzauns ist die ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

Lässt es sich nicht vermeiden, den Baubeginn in die Vogelbrutzeit (Anfang April bis Mitte Juli) zu legen, ist der Bauzaun zusätzlich mit einem Sichtschutz zu versehen, um Störungen zu vermeiden.

Reptilien und Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten. Im Bereich des Grolsheimer Grabens wurden keine wertgebenden Arten nachgewiesen.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen erfolgt ein Eingriff in Offenland unterschiedlicher Struktur, das Habitate der Schmetterlingsarten *Maniola tithonus*, *Coenonympha pamphilus*, *Lycaena phlaeas*, *Polyommatus icarus*, *Zygaena filipendulae*, *Papilio machaon*, *Colias hyale* und *Colias crocea* (Lebensraum bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten S8, vgl. SIX et al. 2009). Zudem wird in einen Wegrand im Bereich "Teichgewann/ In der alten Nahe" (S5, vgl. SIX et al. 2009) eingegriffen, der von sehr hoher Wertstufe ist. Es wurden

neun bewertungsrelevante Arten nachgewiesen: *Clossiana dia*, *Maniola tithonus*, *Coenonympha pamphilus*, *Lycaena phlaeas*, *Polyommatus icarus*, *Zygaena filipendulae*, *Papilio machaon*, *Colias hyale* und *Colias crocea*. Dies sind auch die Lebensräume für Heuschrecken und Wildbienen. Hier wurden zwei bewertungsrelevante Heuschreckenarten nachgewiesen, Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*).

Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da die Insekten im Umfeld der Baumaßnahmen genügend Lebensraum vorfinden, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, auch da die Habitate nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung stehen.

Konfliktfläche 7 (Station 0+737 bis Station 0+773)

Diese Fläche umfasst den Teilbereich des Aspischeimer Grabens, der im Zuge der Deichbaumaßnahmen für den Bau des Schöpfwerks in Anspruch genommen wird und an welchem begleitende Gehölze entfernt werden.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Vögel:

Es müssen am Aspischeimer Graben einzelne Gehölze entnommen werden. Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Reptilien:

Die Deichbaumaßnahmen greifen nicht in Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse ein. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Konfliktfläche 8 (Station 0+040 bis Station 0+094) inklusive der westlich liegenden Baustelleneinrichtungsfläche

Der Deichneubau erfolgt auf Ackerflächen. Ebenso wird auf Ackerflächen eine Baustelleneinrichtung und Baustraßen eingerichtet.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Vögel:

Die Baustelleneinrichtungsfläche liegt teilweise in einem 2009 als Lebensraum bewertungsrelevanter Vogelarten V14 (Grünland und Grünlandbrache mit Gebüschsaum "Teichgewann", vgl. SIX et al. 2009) mit hoher Wertstufe abgegrenzten Bereich. Dieser Lebensraum ist nicht mehr vorhanden, 2016 befand sich dort ein Maisacker. Daher kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Reptilien und Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Konfliktfläche 9 (km Nahe ca. 6+795 bis zum Beginn des Abschnittes Grolsheim)

Im Bereich des alten Deichs bis zum Beginn des Abschnittes Grolsheim wird der vorhandene Deich erneuert und zum Bau des Rückhalteraumes eine Zulaufscharte eingebaut. Es kommt zum Verlust von Extensivwiesen, von einzelnen Gehölzen und Gehölzbeständen, von Extensivgrünland mit Trockenarten und ruderalisierten Trockenrasenbeständen.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen müssen einzelne Gehölze gerodet werden. Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse festgestellt. Es ist keine Artenschutzmaßnahme erforderlich.

Vögel:

Es erfolgt ein Eingriff in Wiesen und Brachen, die 2009 als Lebensraum bewertungsrelevanter Brutvogelarten V15 und V14 randlich (Grünland und Grünlandbrache mit Gebüschsaum "Teichgewann" und Teils verbuschte Grünlandbrache "Im Seeteich", vgl. SIX et al. 2009) mit hoher Wertstufe abgegrenzt wurden. Der Lebensraum V14 ist nicht mehr vorhanden, 2016 befand sich dort ein Maisacker. Daher kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten. In Lebensraum V15 befinden sich unter anderem Brutreviere von insgesamt drei bewertungsrelevanten Arten, je ein Revier von Kuckuck, Turteltaube und Teichrohrsänger. Die zu fällenden Gehölze dürfen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um eine Störung von Brutvogelarten zu vermeiden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Reptilien und Amphibien:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen erfolgt ein randlicher Eingriff in Offenland unterschiedlicher Struktur, das Habitate von *Maniola tithonus*, *Coenonympha pamphilus*, *Lycaena phlaeas*, *Polyommatus icarus*, *Zygaena filipendulae*, *Papilio machaon*, *Colias hyale* und *Colias crocea* darstellt. Der Lebensraum bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten S8 (vgl. SIX et al. 2009), in denen sich der Vorhabensbereich befindet, ist von hoher Wertstufe.

Diese sind auch die Lebensräume für Heuschrecken und Wildbienen.

Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da die Insekten im Umfeld der Baumaßnahmen genügend Lebensraum vorfinden, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, auch da die Habitate nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung stehen.

Konfliktfläche 10 (km Nahe ca. 4+980 bis km Nahe ca. 5+260), inklusive Baustelleneinrichtungsfläche östlich der Sponsheimer Mühle

Der bestehende Deich südlich der Sponsheimer Mühle wird erneuert und verbreitert, zudem wird nach Rückbau der Sponsheimer Mühle der neu zu bauende Deich über deren Gelände geführt. Eine Baustelleneinrichtung ist auf der Brache östlich der Halle der Sponsheimer Mühle geplant.

Säugetiere:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten in Gehölzen.

Die Gebäude der Sponsheimer Mühle, die abgebrochen werden sollen, sind potenzielle Ruhestätten für Fledermäuse. Die Keller des Wohnhauses sowie der ehemaligen Mühle sind im Winter vor Abbruch der Gebäude, das heißt vom 01. November bis 28. Februar, auf eine Nutzung als Winterquartier zu überprüfen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gebäude im Sommer, von 1. März bis 30. September, so zu verschließen, dass Fledermäuse dort keine Winterquartiermöglichkeiten mehr vorfinden. Gegebenenfalls sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Gebäude der Sponsheimer Mühle sind in der Aktivitätsperiode der Fledermäuse von 01. März bis 30. September vor Abbruch der Sponsheimer Mühle erneut auf Wochenstuben und Sommer-/Übertagungsquartiere von Fledermäusen zu begutachten. Je nach Ergebnis sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig, zum Beispiel das Anbieten von Ersatzquartieren. Zudem sollte der Abbruch der Gebäude im Winter, vom 1. November bis 28. Februar, geschehen, so dass Fledermäuse keine Sommer- oder Tagesquartiermöglichkeiten in den Dachstühlen des Wohnhauses beziehungsweise der ehemaligen Mühle vorfinden. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten in Gehölzen.

Die Gebäude der Sponsheimer Mühle sollen, mit Ausnahme des Wasserkraftwerks, abgebrochen werden. Es wurden Fortpflanzungsstätten von gebäudebewohnenden Vogelarten, wie beispielsweise dem Hausrotschwanz, in den Gebäuden der Sponsheimer Mühle festgestellt. In der Aktivitätsperiode der Brutvögel von 01. März bis 30. September vor Abbruch der Sponsheimer Mühle sind die Gebäude erneut auf Brutstätten von Vögeln zu begutachten. Je nach Ergebnis sind gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen notwendig, zum

Beispiel durch das Anbieten künstlicher Ersatzbrutstätten. Der Abbruch der Gebäude muss im Winter, außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, erfolgen, so dass Brutvögel keine Möglichkeiten für Brutstätten in den Dachstühlen des Wohnhauses beziehungsweise der ehemaligen Mühle vorfinden. Die an der Sponsheimer Mühle angebrachten Nisthilfen sind im Winter vor Beginn der Abbruchmaßnahmen, außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, zu entfernen und an geeigneter Stelle wieder anzubringen.

Reptilien:

Die Deichbaumaßnahmen greifen in Lebensräume der nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Zauneidechse ein.

Um eine Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Die Zauneidechsen sind vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen zu vergrämen. Die in der Brache vorhandenen Strukturen sind unter biologischer Baubegleitung zu entfernen und der Oberboden ist langsam abzuziehen. Die für Eidechsen geeigneten Strukturen sind aufzubewahren und nach Entfernung der Baustelleneinrichtungsfläche wieder in die Brache einzubringen.

Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Wiesenmahd sowie das Abräumen des Mahdguts. Die Mahd muss mindestens 14 Tage vor Baubeginn erfolgen und die Vegetation muss bis zum Baubeginn sowie während der Bauzeit immer kurz gehalten werden.

Bei einem Baubeginn innerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse (Mitte Juni bis Mitte August) ist der Mahdbeginn immer auf Anfang Juni zu legen, um eine Tötung von Individuen in den Eiern zu vermeiden.

Bei einem Baubeginn innerhalb der Winterruhe (Anfang Oktober bis Ende April) ist der Mahdbeginn immer auf Anfang September zu legen, um eine Tötung von Individuen während der Winterruhe zu vermeiden.

Die so vergrämen Zauneidechsen finden in der näheren Umgebung geeignete Strukturen zum Ausweichen. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zudem stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen die Habitate in der Brache wieder für Zauneidechsen zur Verfügung.

Amphibien:

In einem Tümpel im Garten der Sponsheimer Mühle, der entfallen wird, wurden Individuen des nach BNatSchG besonders geschützten Teichfroschs (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen. Im näheren Umfeld befinden sich genügend geeignete Lebensräume für die Art, daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Insekten:

Durch die Deichbaumaßnahmen erfolgt ein randlicher Eingriff in Offenland unterschiedlicher Struktur, das Habitate von *Maniola tithonus*, *Coenonympha pamphilus*, *Lycaena phlaeas*, *Polyommatus icarus*, *Zygaena filipendulae*, *Papilio machaon*, *Colias hyale* und *Colias crocea* darstellt. Der Lebensraum bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten S8 (vgl. SIX et al. 2009), in denen sich der Vorhabensbereich befindet, ist von hoher Wertstufe. Dies sind auch die Lebensräume für Heuschrecken und Wildbienen.

Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da die Insekten im Umfeld der Baumaßnahmen genügend Lebensraum vorfinden, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, auch da die Habitate nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung stehen.

Konfliktfläche 11 (Überflutungsgebiet des Rückhalteraums)

Konfliktfläche 11 umfasst sämtliche Flächen innerhalb des durch Deichrückverlegung neu entstehenden Rückhalteraumes. Sie werden nicht durch den Bau, sondern durch die Flutung in Anspruch genommen.

Säugetiere:

Durch den Betrieb des Rückhalteraumes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten, zumal der Rückhalteraum nur sehr selten geflutet wird.

Vögel:

Durch den Betrieb des Rückhalteraumes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten, zumal der Rückhalteraum nur sehr selten geflutet wird.

Reptilien:

Durch den Betrieb des Rückhalteraumes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten, zumal der Rückhalteraum nur sehr selten geflutet wird. Die vorhandenen Zauneidechsen können im Fall einer Flutung auf den umgebenden Deich fliehen.

Amphibien:

Durch den Betrieb des Rückhalteraumes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten, zumal der Rückhalteraum nur sehr selten geflutet wird.

Insekten:

Durch den Betrieb des Rückhalteraumes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung wertgebender Arten, zumal der Rückhalteraum nur sehr selten geflutet wird.

5 Literatur

- AMIET, F. (1996): Apidae 1. Insecta Helvetica Bd. 12. Schweizerische Entomologische Gesellschaft: 1-98.
- AMIET, F., M. HERMANN, A. MÜLLER & R. NEUMEYER (2001): Apidae 3. Fauna Helvetica 6. Schweizerische Entomologische Gesellschaft: 1-208.
- AMIET, F., M. HERMANN, A. MÜLLER & R. NEUMEYER (2004): Apidae 4. Fauna Helvetica 9. Schweizerische Entomologische Gesellschaft: 1-273.
- ANDRIAN-WERBURG V., F., S. BOLDT, D. BOLZ, J. KALUSCHE, D. MAHN, S. WOLF-ROTH & S. STÖCKEL (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 122 S.
- BELLMANN, H. (1995): Bienen, Wespen, Ameisen. Franckh-Kosmos, Stuttgart: 1-336.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BINOT-HAFFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. STRAUCH (Red., 2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3). 716 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz).
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten.
- Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, Bielefeld
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.
- Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung,

- Bewertung und planerischen Integration.
 - Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- Bundesamt für Naturschutz (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, 560 S.
 - Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz).
- DATHE, H. H., unter Mitarbeit von: G. BALDOVSKI, A. BERTSCH, S. M. BLANK, M. BLÖSCH, K. CÖLLN, M. DORN, B. DREWES, R. FRANKE, P. HARTMANN, M. HERRMANN, J.-C. KORNMILCH, M. KRAUS, M. KUHLMANN, K. MANDERY, H. RIEMANN, H. RUNKE, C. SAURE, E. SCHEUCHL, J. SCHUBERTH, S. TISCHENDORF, J. VOITH, W. VÖLKL, F. WAGNER, K. WEBER, P. WESTRICH, K.-H. WICKL, D. WILL & R. WINTER (2001): Apidae. - In: DATHE, H. H., A. TAEGER & S. M. BLANK (eds): Verzeichnis der Hautflügler Deutschlands (Fauna Germanica 4).
 - Entomologische Nachrichten und Berichte, Dresden Beiheft 7: 143-155.
- EBERT, G. (HRSG.) & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 1 – Tagfalter I. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. (HRSG.) & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 – Tagfalter II. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 3 – Nachtfalter I. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- GLANDT, D. & W. BISCHOFF (Hrsg.) (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
 - Mertensiella, H. 1, 257 S., Bonn
- GRUSCHWITZ, M. (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz - Lurche (Amphibia).
 - In: MUG RP (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1984; mit wesentlichen Aktualisierungen 1987, S. 30-33, Mainz
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
 - 825 S., Jena
- HAGEN, E. v. (1994): Hummeln – bestimmen, ansiedeln, vermehren, schützen. 4. Aufl. Naturbuch-Verlag, Augsburg: 1-320.
- HAUSTEIN, B. & R. CEZANNE (1990): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Untere Nahe.

- Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 48 S., XXVI S. Anhang, unveröffentl.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008.

- Naturschutz und biologische Vielfalt, H. 70 (1), S. 231-256, Bonn-Bad Godesberg

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) (2015): ARTEFAKT -Arten und Fakten. Im Internet: www.artefakt.rlp.de (08.04.2015).

- Mainz

LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren.

- Nyctalus (N.F.), Bd. 4, H. 6, S. 561-575, Berlin

LSV = LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

- Koblenz

LSV = LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz.

- Koblenz

MANDERY, K., J. VOITH, K.H. WICKL, M. KRAUS, E. SCHEUCHL & K. WARNKE (2002): Faunenliste der Bienen und Wespen Bayerns mit Angaben zur Verbreitung und Bestands-situation.

- Beiträge zur Bayerischen Entomofaunistik 5.

MEINIG, H., P. BOJE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säuge-tiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.

- Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153. Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäl-dern.

- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Natur-schutz 2000. Bonn-Bad Godesberg

- MÜLLER, A., A. KREBS & F. AMIET (1997): Bienen – Mitteleuropäische Gattungen, Lebensweise, Beobachtung.
- Naturbuch-Verlag, Augsburg: 1-384.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ & DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Heft. 44.
- SCHEUCHL, E. (2006): Illustrierte Bestimmungstabellen der Wildbienen Deutschlands und Österreichs. Band II: Megachilidae – Mellittidae.
- 2. Aufl. Apollo Books, Stenstrup, Denmark: 1-192.
- SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera s.l.) in Rheinland-Pfalz.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, 158 S., Mainz
- SCHMIDT-EGGER, C., S. RISCH & O. NIEHUIS (1995): Rote Liste der Bienen und Wespen von Rheinland-Pfalz.
- Fauna, Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 16.
- SCHMIDT-EGGER, C. & E. SCHEUCHL (1997): Illustrierte Bestimmungstabellen der Wildbienen Deutschlands und Österreichs. Band III: Andrenidae.
- 1. Aufl. Selbstverlag, Pflastererstraße 6, D-84149 Velden: 1-180.
- SCHMIEDEKNECHT, O. (1930): Die Hymenopteren Nord- und Mitteleuropas. 2. Auflage.
- Gustav Fischer Verlag, Jena: 487-1053.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen – Schützen.
- Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh'sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.
- SETTELE, J., R. STEINER, R. REINHARDT & R. FELDMANN (2005): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands.
- Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, 52 S., Mainz

- SIX, A., R. TWELBECK & R. SCHERER (2009): Hochwasserschutz an der unteren Nahe. Abschnitt 2 (Sponsheim). Faunistisches Gutachten, Untersuchungen 2009.
- MODUS Consult Speyer GmbH, Speyer, 40 S., unveröffentl. Gutachten.
- SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.
- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben
- STEINICKE, H., K. HENLE & H. GRUTTKE (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien.
- Natur und Landschaft, Jg. 77, H. 2, 72-80, Bonn
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007
- Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81
- WEIDEMANN, H. J. & J. KÖHLER (1996): Nachtfalter: Spinner und Schwärmer.
- Naturbuch-Verlag, Augsburg.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung, mit Gesamtartenliste.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland -Institut für angewandte Vogelkunde-, 18 S., Frankfurt.
- WESTRICH, P. (1989): Die Wildbienen Baden-Württembergs – 2 Bände.
- Ulmer, Stuttgart: 1-972.
- WESTRICH, P., U.R. FROMM, K. MANDERY, H. RIEMANN, H. RUHNKE, C. SAURE, C. & J. VOITH (2008): Rote Liste der Bienen Deutschlands (Hymenoptera: Apidae), 4. Fassung, Dezember 2007.
- Eucera – Beiträge zur Apidologie, 1. Jahrgang, Heft 3: 33-87, Kusterdingen.
www.eucera.de.
- WITT, R. (1998): Wespen – beobachten, bestimmen.
- Naturbuch-Verlag, Augsburg: 1-360.

Anlage: Vereinfachte Artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach dem derzeitigen Planungsstand entfallen keine Bäume mit potenziellen Brutmöglichkeiten, lediglich ein Laternenpfahl mit Spechthöhlen wird entfernt. Das Wohngebäude der Sponshheimer Mühle mit mehreren Spechthöhlen wird abgebrochen. Es kommt somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Nach dem derzeitigen Planungsstand entfallen keine Bäume mit potenziellen Brutmöglichkeiten, lediglich ein Laternenpfahl mit Spechthöhlen wird entfernt. Das Wohngebäude der Sponshheimer Mühle mit mehreren Spechthöhlen wird abgebrochen. Es kommt somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die- se Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Gartengräsmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Grünling, Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	Der Hausrotschwanz brütet im Bereich der Sponsheimer Mühle. Diese wird abgebrochen. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Der Hausrotschwanz brütet im Bereich der Sponsheimer Mühle. Diese wird abgebrochen. Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Der Hausrotschwanz brütet im Bereich der Sponsheimer Mühle. Diese wird abgebrochen. Es kommt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstäten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	Die Nilgans frequentierte das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Nilgans frequentierte das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Untersuchungsgebiet keine vorhanden. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung und Ruhestätten)</p> <p>Durch die Deichbaumaßnahmen im Untersuchungsgebiet kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach dem derzeitigen Planungsstand entfallen keine Bäume mit potenziellen Brutmöglichkeiten, lediglich ein Laternenpfahl mit Spechthöhlen wird entfernt. Das Wohngebäude der Sponshheimer Mühle mit mehreren Spechthöhlen wird abgebrochen. Es kommt somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Nach dem derzeitigen Planungsstand entfallen keine Bäume mit potenziellen Brutmöglichkeiten, lediglich ein Laternenpfahl mit Spechthöhlen wird entfernt. Das Wohngebäude der Sponsheimer Mühle mit mehreren Spechthöhlen wird abgebrochen. Es kommt somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Vogelarart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu einer potenziellen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Vogelarart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen wird das Untersuchungsgebiet in gleicher Weise wie vor den Maßnahmen genutzt. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>



